

Frachtrecht (HGB und internationale Übereinkommen)



Wer ist denn ein Frachtführer?

§ 407 HGB Frachtvertrag

(1) Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das **Gut** zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

(2) Der Absender wird verpflichtet, die vereinbarte **Fracht** zu zahlen.

- Frachtführer ist demnach, wer sich eine Transportleistung bezahlen lässt: >>> vertraglicher Frachtführer!

Was bewirkt ein Frachtvertrag?

- Der Frachtführer schuldet einen Transporterfolg!
- Misserfolg löst Haftung aus.
- Frachtvertrag ist somit ein Sonderfall des BGB-Werkvertrages.
- Die Fracht ist der Werklohn.
- Sie ist erst mit Ablieferung des Gutes fällig.
- Der Frachtführer ist daher vorleistungspflichtig:
erst die Arbeit, dann das Geld.
- Unterschied zum Werkvertrag: keine Gewährleistungspflicht.

Sonderfall: Lohnfuhrvertrag

- Ein Sammelladungsspediteur hat mit Subunternehmern Rahmenverträge über das Einsammeln und Verteilen der Stückgüter abgeschlossen.
- Dieser Vertrag verpflichtet die Subunternehmer, werktäglich einen LKW mit Fahrer bereitzustellen, wobei sich der Spediteur das Recht ausbedingt, im Einzelfall zu entscheiden, welche Tour der Fahrer jeweils zu bewältigen hat.

Wie ist eine solcher Vertrag rechtlich zu bewerten?

Was ist ein Lohnfuhrvertrag?

Keine gesetzliche Regelung, aber:

§ 9 VBGL Lohnfuhrvertrag

(1) Der Lohnfuhrvertrag ist abgeschlossen, wenn sich Unternehmer und Auftraggeber darüber einig sind, dass der Unternehmer ein bemanntes Fahrzeug zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers stellt.

Worin liegt das haftungsrechtliche Problem?

Fraglich ist die **Rechtsnatur** eines solchen Vertrages:

- **Frachtvertrag** oder
- **Kombinationsvertrag**
aus Mietvertrag (LKW) und Dienst(verschaffungs)vertrag (Fahrer)?

Was ist der Unterschied?

- Beim Kombinationsvertrag keine Haftung für den Beförderungserfolg
- Weisungsabhängigkeit: „Scheinselbständigkeit“
- Auftraggeber im Risiko für Steuern und Sozialabgaben

Wie kann das haftungsrechtliche Problem gelöst werden?

§ 9 VBGL Lohnfuhrvertrag

- (2) Auf den Lohnfuhrvertrag finden die frachtrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Unternehmer nicht für Schäden haftet, die durch den Auftraggeber verursacht worden sind.

Was sind KEP-Dienste?

- KEP steht für Kurier-, Express- und Paketdienste.

Welche Rechtsqualität haben die mit KEP-Diensten abgeschlossenen Verträge?

- Reine Frachtverträge oder Speditionsverträge zu festen Kosten, für welche über § 459 HGB ebenfalls Frachtrecht Anwendung findet.
- Je nach konkretem Leistungsangebot haben die KEP-Dienstleister hauseigene AGB erarbeitet.

Themenübersicht

- **Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer**
 - Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
 - Pflichten und Haftung des Auftraggebers
 - Pflichten und Haftung des Frachtführers
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
 - Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Welche Rechtsbeziehung besteht zum Empfänger?

Szenario:

- Der Fahrer des Frachtführers meldet sich im Büro des Empfängers, um die Ablieferung des Gutes anzubieten. Dabei weist er daraufhin, dass er nur gegen Zahlung der Fracht abliefern darf, weil der Absender das vorgeschrieben hat.
- Der Empfänger verweigert die Frachtzahlung, da er „frei Haus“ eingekauft habe.
- Fahrer und Empfänger verständigen sich, dass die Fracht nachträglich in Rechnung gestellt wird.
- Beim Entladen stellt der Empfänger fest, dass es während der Beförderung zu Beschädigungen gekommen ist. Er macht gegenüber dem Frachtführer die Reparaturkosten als Schadenersatz geltend.
 - a. **Ist der Empfänger berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen?**
 - b. **Ist die Verhaltensweise des Fahrers korrekt?**

Die Rechtsposition des Empfängers

§ 421, Abs. 1 - Rechte des Empfängers

- Ist das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der **Empfänger** die Ansprüche aus dem Frachtvertrag **im eigenen Namen** gegen den Frachtführer geltend machen;
- der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt.

Was bedeutet das für das Szenario?

Die Rechtsposition des Empfängers bezüglich Schadenersatz

- Der Empfänger ist der „**Begünstigte**“ aus dem Frachtvertrag.
- Er trägt aus dem Kaufvertrag auch oft die Transportgefahr!
- Mit Annahme des Gutes steigt der Empfänger mit allen **Rechten** und **Pflichten** in den Frachtvertrag ein, den der Absender mit dem Frachtführer abgeschlossen hat.
- Der Empfänger wird damit zum 2. Absender und kann daher **Schadenersatzansprüche** geltend machen.

Die Rechtsposition des Empfängers bezüglich der Fracht

§ 421 Rechte des Empfängers. Zahlungspflicht

(1) Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut **gegen Erfüllung der Verpflichtungen** aus dem Frachtvertrag abzuliefern.

(4) Der Absender bleibt zur Zahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Beträge verpflichtet.

Ziff. 10 ADSp

Die Mitteilung des Auftraggebers, die Sendung unfrei abzufertigen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers, die Vergütung zu tragen und enthält keine Nachnahmeweisung.

Was bedeutet das für das Szenario?

Die Rechtsposition des Empfängers

- Mit Ablieferung des Gutes erwirbt der Spediteur bei Unfrei-Sendungen Ansprüche auf Frachtzahlung und ggf. weiterer Kosten (z.B. Standgeld) gegenüber dem Empfänger.
- Unfrei bedeutet Frachtnachnahme.
- „Nachnahme“ verpflichtet nach HGB zum „Barinkasso“.
- Der Frachtführer kann danach den Absender nicht auf Frachtzahlung in Anspruch nehmen, wenn der Empfänger die Frachtrechnung nicht bezahlt >> Kreditgewähr!
- Aber ADSp: Frankatur „unfrei“ gilt nicht als Nachnahmeweisung!
- Absender kann zur Frachtzahlung herangezogen werden.

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- **Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte**
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- Pflichten und Haftung des Frachtführers
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Für welche Beförderungen gilt das HGB-Frachtrecht?

§ 407 HGB

- 3) *Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn*
- 1. das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und*
 - 2. die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.*

- Verkehrsträgerübergreifend (außer Seeschiff)
- National und international

Welche Besonderheiten ergeben sich bei internationalen Transporten?

Für **internationale** Transporte hat die Bundesrepublik Deutschland mehrere Übereinkommen ratifiziert.

- CMR (Straßengüterverkehr)
- COTIF mit Anhang ER/CIM (Eisenbahngüterverkehr)
- WA / MÜ (Luftbeförderungen)
- CMNI (Beförderungen auf Binnengewässern)
- *HR/HVR sind als **Seehandelsrecht** in das 5. Buch des HGB integriert.*

Sie verdrängen als **spezielles** Recht das allgemeine Frachtrecht des HGB.

Kann das HGB-Frachtrecht dennoch auch für internationale Beförderungen gelten?

- ja,
- Bei multimodalen Beförderungen (§ 452 HGB),
 - Als ergänzendes Recht für Regelungslücken in den internat. Übereinkommen.

Wann genau gilt die CMR?

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen auf der Straße,
 2. Abgangsort und Bestimmungsort liegen in zwei verschiedenen Staaten,
 3. **mindestens einer davon** muss CMR-Vertragsstaat sein.
 - Vertragsstaaten sind:
 - Alle europäischen Staaten (außer Island)
 - Asiatische Nachfolgerepubliken der früheren Sowjetunion
 - Marokko, Tunesien, Libanon, Iran, Türkei, Mongolei
- Gilt nicht für Beförderungen von Umzugsgut und Post.
Warum nicht?

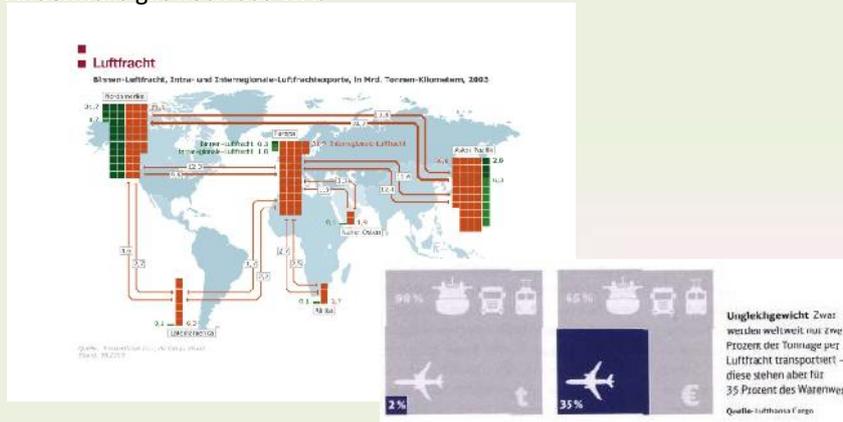
CMR-Vertragsstaaten



Thonfeld TransSecure – Dienstleister im Problembereich Transportschaden

Wann gilt das MÜ?

MONTREALER ÜBEREINKOMMEN (MÜ) gilt für Luftbeförderungen zwischen den Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.
Andernfalls gilt noch das WA!



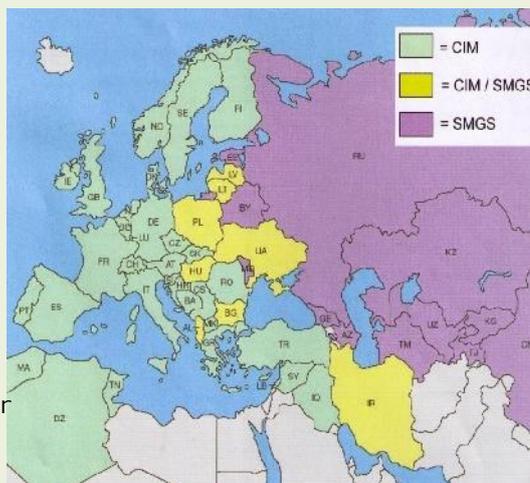
Wann gilt ER/CIM?

„Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die intern. Eisenbahnbeförderung von Gütern (ER/CIM)“

Sie gelten, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in zwei versch. Staaten liegen

und

die Schieneninfrastruktur mindestens zweier COTIF-Vertragsstaaten benutzt wird.



Was gilt bei Eisenbahntransporten zwischen CIM- und SMGS-Vertragsstaaten?

- ✓ Wechsel des Haftungsregimes an der CIM/SMGS-Grenze
- **Haftungsproblem: Welches Rechtsregime gilt, wenn der Schadenort unbekannt ist?**
- **Lösung:** Bei Verwendung des Einheitsfrachtbriefs CIM/SMGS gilt die Vermutung, dass der Schaden im Bereich des letzten Frachtvertrages eintrat.
- **Schadenabwicklung:** Schaden kann beim vertraglichen oder letzten Eisenbahnbeförderer geltend gemacht werden.

Wann gilt die CMNI?

Gilt für Güterbeförderungen auf Binnengewässern, wenn Abgangs- **oder** Bestimmungsstaat dieses Übereinkommen ratifiziert haben.



Bedeutung der CMNI?

Europäische Binnenwasserstraßen



Welche Regelungen gelten zwischen vertraglichem und ausführendem Frachtführer?

Szenario: der Spediteur hat mit dem Auftraggeber eine Haftung von 40 SZR/kg vereinbart. Kann er in diesem Umfang beim ausführenden Frachtführer Regress nehmen?

§ 437 Ausführer Frachtführer

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise im Auftrag eines vertraglichen Frachtführers durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der vertragliche Frachtführer.

*Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der **vertragliche** Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den **ausführenden** Frachtführer nur, soweit er ihnen **schriftlich** zugestimmt hat.*

Wie gehen die Spediteure damit um?

Welche Rechtsbeziehung besteht zwischen Absender und ausführendem Frachtführer?

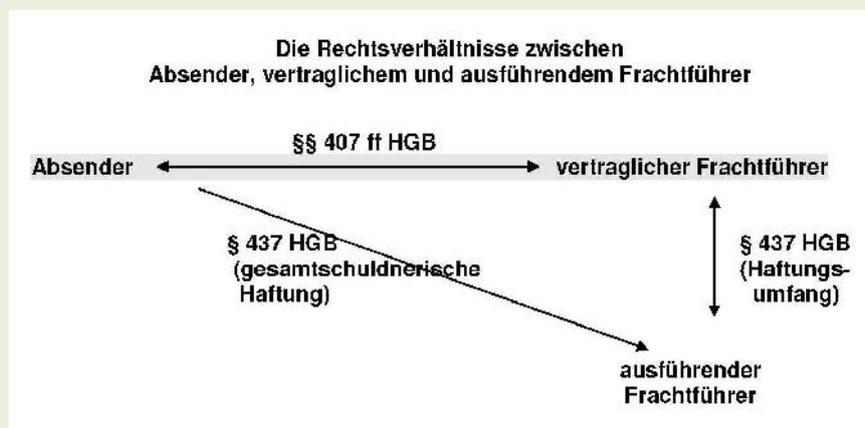
Szenario: Infolge Insolvenz kann ein Schaden beim Fixkostenspediteur (vertraglicher Frachtführer) nicht mehr realisiert werden.

Kann der Geschädigte den vom Spediteur beauftragten Subunternehmer (ausführender Frachtführer) in Anspruch nehmen?

§ 437 Ausführender Frachtführer

(3) *Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.*

Vertraglicher / ausführender Frachtführer



Was soll diese Vorschrift bezwecken?

- Es soll dem geschädigten Dritten (meist der Empfänger) einen Zugriff auf den tatsächlichen Schadenverursacher ermöglichen:
 - ✓ >> Gesamtschuldnerische Haftung!
- Zugleich soll eine unbillige Belastung des ausführenden Frachtführers vermieden werden:
 - ✓ >> Er soll gegenüber dem Empfänger nur im gesetzlichen Umfang haften.

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- **Pflichten und Haftung des Auftraggebers**
- Pflichten und Haftung des Frachtführers
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Der Sphärengedanke im Frachtrecht

Aus einem Vertrag haben beide Vertragspartner gegenseitig Rechte und Pflichten:

Pflichten des Absenders	Pflichten des Frachtführers
§ 408 allg. Informationspflicht § 410 bes. Informationspflicht über Gefahrguteigenschaft § 411 Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht § 412 Verladepflicht § 413 vollst. Begleitpapiere	§ 407: vollständige, unbeschädigte und fristgemäße Ablieferung des Gutes
Rechte des Absenders	Rechte des Frachtführers
§ 425 verschuldensunabhängige Haftung des Frachtführers für die Nicht-/Schlechterfüllung des Vertragserfolgs.	§ 414 verschuldensunabhängige Haftung des Absenders für die o.g. Pflichtverletzungen.

Welchen Zweck haben die Informationspflichten?

Die allg. Informationspflicht erfolgt durch Aushändigung eines Frachtbriefs bei Übernahme des Gutes.

- Zweck: ordnungsgemäße Erledigung des Frachtvertrages!

Die Information über Gefahrguteigenschaften hat rechtzeitig vor Übergabe des Gutes in Textform zu erfolgen.

- **Zweck: Schutz der Allgemeinheit vor Gefahrgutunfällen**

Besondere Informationspflicht

§ 410 Gefahrgut

(1) Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender dem Frachtführer **rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr** mitzuteilen.

(2) Der Frachtführer kann, sofern ihm **nicht** bei Übernahme des Gutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist,

1. gefährliches Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
2. vom Absender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Welchen Zweck hat die Verpackungspflicht?

§ 411 HGB

Der Absender hat das Gut, soweit **dessen Natur** unter Berücksichtigung der **vereinbarten Beförderung** einer Verpackung erfordert, so zu verpacken, ...

- **dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und**
- **dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen.**

Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen **vertragsgemäße Behandlung** dies erfordert, zu **kennzeichnen**.

- Die **Kennzeichnung** soll Verluste und Falschablieferungen vermeiden.

Verpackung und Kennzeichnung

- Die Notwendigkeit und ggf. die Qualität der Verpackung hängen von 2 Faktoren ab:
 - der **Empfindlichkeit** des Gutes und
 - der **Gefahrensituation**, die sich aus der „vereinbarten Beförderung“ ergibt.
- Eine **transportsichere** Verpackung soll bewirken, dass die üblichen Gefahren eines „normal“ verlaufenden Transportes weder zu Verlust noch zur Beschädigung des Gutes führen können.

Verpackung und Kennzeichnung

Ziff. 6 ADSp:

- *Packstücke sind so zu verschließen, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass dies sichtbare Spuren hinterlässt.*
 - Daher ist farblich markiertes Klebeband zu verwenden.
 - *Paletten sind zu verschweißen!*
 - Umwicklung mit Folie reicht nicht aus.

Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Verladen, Ladungssicherung, Entladen



Welche Schadenrisiken kann mangelhafte Ladungssicherung auslösen?

- **Güterschäden an der Ladung**
 - ✓ Wer dafür haftet, regelt das Frachtrecht
>> vertragliche Haftung
- **Personen- und Sachschäden bei Dritten**
 - ✓ Wer dafür haftet, regeln das BGB und Spezialvorschriften (z.B. StVO)
>> außervertragliche Haftung
- **Strafrechtliche Sanktionen!**

Verladen, Ladungssicherung, Entladen

§ 412 HGB

(1) der Absender hat das Gut **beförderungssicher** zu **laden**, zu **stauen** und zu **befestigen** (verladen) sowie zu **entladen**, soweit sich aus den **Umständen** oder der **Verkehrssitte** nicht etwas anderes ergibt.

Der Frachtführer hat für die **betriebssichere** Verladung zu **sorgen**.

Was bedeutet das?

Verladen, Ladungssicherung, Entladen

Die Verladepflicht des Absenders beinhaltet demnach:

- **Laden** = Verbringen auf das Fahrzeug,
- **Stauen** = Positionieren auf der Ladefläche,
- **Befestigen** = Absichern der Ladung gegen Fahreinflüsse.

Dazu braucht der Absender die erforderlichen Hilfsmittel und muss die anerkannten Regeln der Technik beachten:

- **VDI-Richtlinie 2700 (Ladungssicherung auf Kfz)**
- **DIN- und EN-Normen**

Verladen, Ladungssicherung, Entladen

Warum haben Absender und Frachtführer unterschiedliche Verpflichtungen beim Ladegeschäft?

- ✓ Der Absender kennt seine Güter,
- ✓ der Frachtführer – sein Fahrer – die transportspezifischen Anforderungen.

Welche konkreten Inhalte haben diese Verpflichtungen?

Verpflichtung des Absenders:

- **Beförderungssichere** Verladung

dazu gehört:

- Absetzen des Gutes auf der Ladefläche, verstauen und sichern

Zielrichtung:

- Schutz des eigenen Gutes vor Schäden durch die üblichen Transporteinträge (z.B. Fliehkräfte, Erschütterungen)

Welche konkreten Inhalte haben diese Verpflichtungen?

Verpflichtung des Frachtführers / Fahrers:

- **Betriebssichere** Verladung (§ 22 StVO)

dazu gehört:

- **Kontrolle** der Verladetätigkeit des Absenders; dafür Sorge tragen, dass durch die Ladung die Betriebssicherheit des Fahrzeuges auch in extremen Verkehrssituationen nicht beeinträchtigt wird

Zielrichtung:

- Schutz unbeteiligter Dritter vor Schäden aus der Nutzung des Fahrzeuges.

Was bedeutet betriebssichere Verladung?

§ 22 Abs. 1 STVO in der Fassung vom 1.5.2006:

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können.

Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- Diese Verpflichtung trifft nicht nur den Fahrer und Halter des KFZ, sondern auch den Absender!
- Wenn der Absender nicht selbst verlädt, hat er zu kontrollieren, ob der Fahrer beförderungs- und betriebssicher verladen hat.

Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn beide Seiten Ihre Ladeverpflichtungen nicht sachgerecht erfüllen?



BGH: Schadenteilung!

Übungsfall: Ladearbeiten

Während der Beförderung entsteht ein Güterschaden, weil das Gut nicht ausreichend gesichert war.

- *Wer ist dafür haftpflichtig, wenn*
 - *der Fahrer auf Verlangen des Absenders die Verladung ausführte,*
 - *der Absender die Verladung ausführte, obwohl eine Verladung durch den Frachtführer ausdrücklich vereinbart war?*

BGH: Verantwortlich ist der Vertragspartner, dessen Personal tatsächlich die Ladearbeiten ausführte!

Welche Rechtsfolgen treffen den Absender bei Pflichtverletzungen?



Welche Rechtsfolgen treffen den Absender bei Pflichtverletzungen?

§ 414 HGB

(1) Der Absender hat, **auch wenn ihn kein Verschulden trifft**, dem Frachtführer **Schäden und Aufwendungen** zu ersetzen, die verursacht werden durch ...

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung (§ 411),
2. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben (§ 409),
3. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes (§ 410).

Welche Absenderverpflichtung fehlt hier und warum?

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- **Pflichten und Haftung des Frachtführers**
 - **Haftungsprinzip**
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Welcher Haftungsgrundsatz gilt im Frachtrecht?

Regel:

§ 425 Haftung für Güter- und Verspätungsschäden

*(1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch **Verlust** oder **Beschädigung** des Gutes **in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung** oder durch **Überschreitung der Lieferfrist** entsteht.*

Was bedeutet das?

Verschuldensunabhängige Obhutshaftung!

Wie funktioniert die Obhutshaftung beim Einsatz von Subunternehmern?

§ 428 „Haftung für die Leute“

*Der Frachtführer als **Unternehmer** haftet für Schäden, die **seine Leute** oder **andere Personen** anrichten, die er zur Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen heranzieht.*

- Der Frachtführer ist daher nicht nur für Schäden, die seine Arbeitnehmer („Erfüllungsgehilfen“) anrichten, verantwortlich, sondern auch für Aushilfen, freie Mitarbeiter und selbständige Dritte („Subunternehmer“).

Der „Sphärengedanke“ des Frachtrechts

Risikosphäre des Frachtführers = ungewöhnliche Transportereignisse	Risikosphäre des Absenders = Haftungsausschlüsse
<p>§ 425: Güter- und Verspätungsschäden, die in der Obhut des Frachtführers eintreten, sofern nicht ein Haftungsausschluss nach §§ 426, 427 vorliegt</p>	<p>§§ 426, 427: Schäden, für die der Frachtführer nicht zu haften hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabwendbares Ereignis • Verpackungsmängel • Ladetätigkeiten von Absender und Empfänger • Beschaffenheitsschäden • Ungenügende Kennzeichnung • Beförderung mit offenen Fahrzeugen • Beförderung lebender Tiere

Die durch Haftungsausschlüsse eingeschränkte Obhutshaftung wird als **Gefährdungshaftung** bezeichnet!

Was ist ein unabwendbares Ereignis?

§ 426 Haftungsausschluss

*Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch **bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.***

Der Frachtführer danach zu beweisen:

- Die Tatsache, welches Ereignis den Schaden verursachte und
- die Unabwendbarkeit
 - dieses Ereignisses
 - **und** seiner schadenauslösenden Folgen.

Sind das unabwendbare Ereignisse ?



Sturm „Kyrill“



Stau

Unabwendbares Ereignis = höhere Gewalt?

- Höhere Gewalt („Act of God“)
- BGH: ein Ereignis, dessen Eintritt so unwahrscheinlich ist, dass man damit nicht rechnen muss:
der Vulkanausbruch auf Island, ein Erdbeben in Deutschland
- Demgegenüber muss man mit dem Eintritt unabwendbarer Ereignisse rechnen und dafür **Sorgfaltsmaßnahmen** ergreifen.
- Der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Obhutshaftung wird beim unabwendbaren Ereignis durch das Verschuldenselement eingeschränkt.
- Es wird jedoch die größtmögliche Sorgfalt geschuldet!

Besondere Haftungsausschlüsse

- Verpackungsmängel
- Ungenügende Kennzeichnung
- Verladefehler, soweit der Absender verladen hat

sind Pflichtverletzungen des Absenders „gegen sich selbst“.

Für daraus entstehende Schäden haftet der Frachtführer nicht!

Besondere Haftungsausschlüsse

Szenario:

- Der Absender lässt im Januar eine Partie Farben mit einem Plan-LKW befördern. Die Farbe ist frostempfindlich, worauf durch einen Vermerk im Frachtbrief hingewiesen wird.
- Während der Beförderung herrscht starker Frost. Dadurch wird ein Teil der Farbe unbrauchbar.
- Der Absender macht deswegen Schadenersatzansprüche gelten.

Zu Recht?

Besondere Haftungsausschlüsse

§ 427 Beschaffungsrisiko

(1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Schaden zurückzuführen ist auf:

- 4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund, führt;*
- 6. Beförderung lebender Tiere.*

Besondere Haftungsausschlüsse

Szenario:

- Der Absender lässt im August ein Partie Joghurt befördern.
- Da er weiß, dass durch die Hitzeeinwirkung in dieser Jahreszeit das Gut verderben kann, lässt er das Gut mit einem Kühlfahrzeug befördern und schreibt eine Temperatur von + 7° C vor.
- Während der Beförderung fällt das Kühlaggregat aus, wodurch es zum Verderb des Gutes kommt.

Ist der Frachtführer dafür verantwortlich?

Besondere Haftungsausschlüsse

§ 427

*(4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 (**Haftungsausschluss**) nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden **Maßnahmen**, insbesondere hinsichtlich der **Auswahl, Instandhaltung und Verwendung** besonderer Einrichtungen, getroffen und besondere Weisungen **beachtet hat**.*

Besondere Haftungsausschlüsse

Szenario: Auf einem doppelstöckigen Autotransporter werden fabrikneue PKW vom Hersteller zum Händler befördert.

- Auf einem Teilstück der vom Frachtführer benutzten Autobahn ist die Fahrbahn kurz zuvor mit Rollsplitt ausgebessert worden. Deshalb wurde dort die Geschwindigkeit begrenzt.
- Die meisten PKW-Fahrer fahren wesentlich schneller als erlaubt und wirbeln dadurch den Splitt auf. Die umherfliegenden Steinkörner beschädigen die auf dem Autotransporter beförderten PKW.

Ist der Frachtführer dafür verantwortlich?



Besondere Haftungsausschlüsse

§ 427 Beförderung mit offenen Fahrzeugen

(1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Schaden zurückzuführen ist auf :

1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;



Besondere Haftungsausschlüsse + Beweislast?

- Wenn der Frachtführer die Tatsache beweisen kann, dass ein als Haftungsausschluss definiertes Ereignis eingetreten ist, wird vermutet, dass dieses den Schaden auslöste. Deshalb soll er nicht haften.
- Der Absender kann diese Vermutung jedoch durch Gegenbeweis entkräften.

Zusammenfassung: Haftungsgrundsätze

- Verschuldensunabhängige Haftung von Absender und Frachtführer nach „Risikosphären“.
- Die Abgrenzung der beiderseitigen Risikosphären erfolgt durch „Haftungsausschlüsse“.
- Haftungsausschlüsse sind:
 - Unabwendbare Ereignisse
 - Pflichtverletzungen des Absenders
 - besondere Empfindlichkeiten des Gutes.
- Der Frachtführer muss beweisen, dass ein Schaden nicht in seine Risikosphäre fällt, um sich von der Haftung zu befreien.

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- **Pflichten und Haftung des Frachtführers**
 - Haftungsprinzip
 - **Haftung für Güterschäden**
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Wie viel muss der Frachtführer zahlen?

Szenario: Ein Großhändler hat einen Restposten Fernsehgeräte eines Auslaufmodells günstig beim Hersteller erworben (200 €). Während der Beförderung werden die Fernseher durch Unfall unbrauchbar, was durch einen Gutachter attestiert wird.

Der Großhändler hatte die Geräte schon vor dem Transport an Einzelhändler weiterverkauft (250 €).

Um die Einzelhändler beliefern zu können, muss der Großhändler Ersatzgeräte zu einem höheren Preis nachkaufen (300 €).

Er verlangt vom Frachtführer als Schadenersatz

- den Verkaufspreis der beschädigten Fernseher (250 €),
- die Mehrkosten des Ersatzkaufes (100 €)
- die Gutachterkosten
- und er will die Frachtkosten nicht zahlen.

Haftungsumfang bei Verlust

§ 429 Wertersatz

- (1) Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen **Verlust** des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der **Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme** zur Beförderung zu ersetzen.
- (3) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis. Ist das Gut unmittelbar vor Übernahme zur Beförderung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene **Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten** der Marktpreis ist.

Welcher Kaufvertrag ist maßgeblich?

Hersteller ---- Großhändler (200 €),

Großhändler ---- Einzelhändler (250 €)?

Wie ermittelt sich der Haftungsumfang bei Beschädigung?

§ 429 Wertersatz

- (2) Bei **Beschädigung** des Gutes ist die eingetretene **Wertminderung** zu ersetzen.

Es wird vermutet, dass die zur **Schadensminderung** und **Schadensbehebung** aufgewendeten (**Reparatur-)**Kosten der Wertminderung entsprechen.

Schadenminderungspflicht des Geschädigten!!

Übungsfall

Szenario:

- Beim Lagerumschlag fällt eine Palette um, auf welcher Kartons mit Konservendosen abgesetzt waren.
- Ein Teil der Dosen ist ausgelaufen, ein anderer Teil eingedrückt, der größte Teil aber ist unbeschädigt.
- Der Kunde verlangt Schadenersatz in Höhe des Warenwerts der gesamten Palette und stellt Ihnen die Ware zur Verfügung.

Ist das korrekt?

- Nein, der Frachtführer schuldet nur Wertersatz für die beschädigten Dosen.

Welche Haftungseinschränkung bewirkt das Wertersatzprinzip?

- Nach dem „**Schadenersatzprinzip**“ des BGB (§ 249) haftet der Schadenverursacher für jede Art von Schaden!
- Das „**Wertersatzprinzip**“ des Frachtrechts schließt dagegen eine Haftung für **Güterfolgeschäden** aus!
- Für **reine Vermögensschäden**, z. B. infolge Lieferfristüberschreitung, Nichtkassieren einer Nachnahme etc., ergibt sich aus anderen Vorschriften eine begrenzte Haftung.

Schadenfeststellungskosten

Szenario: Ein mit elektronischen Bausteinen bestückter Schaltschrank fällt beim Transport um.

- Durch eine bloße Sichtkontrolle ist nicht feststellbar, ob und welche Bauteile schadenbedingt nicht mehr funktionieren.
- Die Bauteile müssen einem Probelauf unterzogen werden.
- Der verursacht Personalkosten in Höhe von 10.000 €.
- Es werden Bauteile im Wert von 1.000 € als beschädigt und unbrauchbar festgestellt.
- Der Schaltschrank hatte ein Gewicht von 500 kg.

Wie viel muss der Frachtführer zahlen?

Schadenfeststellungskosten

§ 430 Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Frachtführer über den nach § 429 zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

- Diese Bestimmung gibt es nur im **HGB-Frachtrecht**.
- **Im Geltungsbereich der internationalen Frachtrechte** bleibt der Absender auf den Kosten sitzen, die er aber aufwenden muss, um einen Schadenersatzanspruch der Höhe nach beweisen zu können.
- **Schadenfeststellungskosten gelten nach HGB als Bestandteil des Güterschadens!**

Was bedeutet das?

Schadenfeststellungskosten



Ersatz sonstiger Kosten

§ 432 Ersatz sonstiger Kosten

*Haftet der Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung, so hat er über den nach den §§ 429 bis 431 zu leistenden Ersatz hinaus die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten **aus Anlass der Beförderung** des Gutes zu **erstatten**, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem nach § 429 Abs. 2 zu ermittelnden Wertverhältnis.*

Weiteren Schaden hat er nicht zu ersetzen.

Ersatz sonstiger Kosten

- **„Kosten aus Anlass der Beförderung“** sind Kosten,
 - die auch ohne Eintritt eines Schadens bei einem ordnungsgemäß verlaufenen Transport angefallen wären,
 - die aber wegen des Schadeneintritts für den Auftraggeber nutzlos waren.
- Die zu erstattenden Kosten unterliegen nicht den Haftungsbegrenzungen aus § 431!
- **„Kosten aus Anlass des Schadens“** sind Güterfolgeschaden, der nach Satz 2 ausdrücklich nicht zu ersetzen ist .

Wie viel muss der Frachtführer an den Großhändler bezahlen?

- den Verkaufspreis des Herstellers: 200 € je Stück,
- die Mehrkosten des Ersatzkaufes: nein >> Güterfolgeschaden!
- die Gutachterkosten: ja >> Schadenfeststellungskosten!
- er muss die Frachtkosten nicht zahlen.

Übungsfall

Internationale LKW-Transporte von Zigaretten:

- Während einer Beförderung von Deutschland nach Spanien kommen im Transitland Frankreich Zigaretten abhanden.
- Der Transport erfolgte unter dem Steueraussetzungsverfahren (Art. 4 c, Art. 15 Richtlinie 92/12/EWG > §§ 15 -18 TabakStG).
- Der Auftraggeber macht als Ansprüche geltend:
 1. Seinen Verkaufswert ohne Steuer,
 2. Die vom Empfänger verauslagten Kosten für die Steuerbänderolen, die bereits vom Absender in Deutschland auf den Zigarettenpackungen angebracht wurden.
 3. Die in Frankreich angefallene Tabaksteuer.

Was hat der Frachtführer zu bezahlen?

Übungsfall

Ersatzpflichtig sind:

- Der Verkaufswert des Absenders
- Die vom Empfänger verauslagten Kosten für die Steuerbänderolen gehören zum Wert des Gutes am Ort der Übernahme gem. § 429 HGB/Art. 23 Abs. 1 und 2 CMR.
- Die in Frankreich angefallene Tabaksteuer sind keine Kosten „aus Anlass der Beförderung“, sondern Kosten „aus Anlass des Schadens“.
Sie sind daher ein nicht ersatzpflichtiger Güterfolgeschaden.

(BGH vom 10.12.2009 – I ZR 154/07).

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- **Pflichten und Haftung des Frachtführers**
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - **Haftung für Lieferfristen**
 - Haftungsbegrenzungen
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Lieferfristen

Szenario:

Infolge Motorschadens des LKW trifft eine Sendung aus Hamburg erst nach 3 Tagen beim Empfänger in Dresden ein. Ein Liefertermin war **nicht** vereinbart. Dennoch werden wegen Verspätung Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

Zu Recht?

§ 423 Lieferfrist

*Der Frachtführer ist verpflichtet, das Gut innerhalb der **vereinbarten Frist** oder mangels Vereinbarung innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist.*

Lieferfristen im Lufttransport

Szenario:

- Eine Luftfahrtgesellschaft übernimmt eine Sendung zur Beförderung nach Vancouver. Infolge einer Fehlverladung am Abgangsflughafen wird die Sendung nach Sydney befördert. Dadurch erreicht die Sendung den Empfänger erst mit einwöchiger Verspätung gegenüber dem Flugplan.
- Der Empfänger macht Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Ablieferung und einem daraus resultierenden Produktionsausfall geltend. Außerdem will er nicht die hohe Luftfracht bezahlen, sondern nur einen Frachtanteil, wie er bei einer Beförderung mit Seeschiff angefallen wäre.
- Die Luftfahrtgesellschaft besteht auf Frachtzahlung in volle Höhe und lehnt den geltend gemachten Vermögensschaden mit der Begründung ab, dass sie keine Lieferfrist vereinbart habe.

Lieferfristen im Lufttransport

- WA/MÜ sagen lediglich aus, dass für Verspätung gehaftet wird.
- Nach den IATA-BB gelten die Flugpläne nicht als Lieferfristen. Individuelle Lieferfristen werden meist nicht vereinbart.
- Damit wird Haftung für Verspätung ausgeschlossen.
- **Dennoch:** Verspätung infolge Fehlleitung löst Haftung aus.
- Haftungsbegrenzung mangels spezieller Regelung wie für Güterschäden.

Unterschied Lieferfristvereinbarung/Lieferfristgarantie

Lieferfristvereinbarung	Lieferfristgarantie
Fahrplanauskunft	verschuldensunabhängiges Erfolgsversprechen
Begrenzte Haftung gem. § 431, Abs. 3 HGB - 3-facher Frachtbetrag	Unbegrenzte Haftung
ABG-feste Haftungsbegrenzung - kann nur durch Individualvereinbarung verändert werden	Haftungsbegrenzungen können durch AGB festgelegt werden. Marktüblich: Geld-zurück-Garantie
Keine Haftung, wenn die Verspätung „unvermeidbar“ war	Haftung auch bei unvermeidbarer Verspätung

Übungsfall: Lieferfristen

Szenario: Ein Frachtführer übernimmt den Auftrag, am Dienstagmorgen um 8 Uhr einen Tieflader zur Verladung bereitzustellen. Der Absender will das Schwergut durch einen von ihm beauftragten Kranunternehmer verladen lassen.

- Weiter wurde vereinbart, dass der LKW die Ladung am selben Tag bis 18 Uhr abgeliefert.
- Der Tieflader kann erst um 12 Uhr bereitgestellt werden, weil es beim Vortransport zu einer verspäteten Entladung kam.
- Aufgrund der verspäteten Übernahme konnte auch der Abliefertermin nicht eingehalten werden.
- Absender und Empfänger machen unterschiedliche Ansprüche wegen Verspätung geltend.

Wie ist die Rechtslage?

Sonstige Vermögensschäden

§ 433 Haftungshöchstbetrag bei sonstigen Vermögensschäden

Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht

- für **Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen,**
- **und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden,**

*so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das **Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.***

Sonstige Vermögensschäden

§ 433 HGB:

- Haftung für reine Vermögensschäden, die **nicht** durch verspätete Ablieferung ausgelöst werden
- **Haftungsgrund:** schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten (§ 280 BGB), die im HGB keine spezielle Regelung erfahren haben.
- Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast!
- **Haftungsbegrenzung:** 3-fache Verlusthaftung

Unechte Lieferfristüberschreitung

Die 2 Arten der Verspätungshaftung

Abgangsort

Bestimmungsort

Vermögensschaden des Absenders
durch verspätete Fahrzeugstellung:

Vermögensschaden des Empfängers
durch verspätete Ablieferung:

Haftung nach § 433 HGB:
3-fache Verlusthaftung -
jedoch nur bei Verschulden

Haftung nach § 431 HGB:
3-fache Fracht
verschuldensunabhängig

Welches Ergebnis hat das für unser Szenario?

Zusammenfassung: Haftungsumfang

- **Wertersatz** bei Verlust und Beschädigung
- Schließt Haftung für **Güterfolgeschäden** aus
- Maßgeblich: **Wert am Abgangsort**
- Daher (anteilige) **Frachterstattung** zusätzlich zum Wertersatz
- Schadenfeststellungskosten gelten als Teil des Güterschadens.
- Sie sind nur bei **HGB-Transporten** zu ersetzen.
- Verschuldensunabhängige Haftung für verspätete Ablieferung.
- Verschuldenshaftung für „sonstige Vermögensschäden“

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- **Pflichten und Haftung des Frachtführers**
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - **Haftungsbegrenzungen**
- Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen

Haftungsbegrenzungen

Schadenart	Rechtsgrundlage	Haftungsbegrenzung
Güterschäden	HGB (§ 431, Abs. 1)	8,33 SZR/kg
	CMR (Art. 23 Abs.3)	
	ER/CIM (Art. 40, § 2)	17 SZR/kg
	MÜ (Art. 22.3)	19 SZR/kg
	WA (Art. 22)	250 Goldfranken/kg = 27,35 €/kg
Verspätungsschäden	CMNI (Art. 20 Abs. 1) *)	2 SZR/kg oder 666,67
	HVR (= HGB-Seerecht)	SZR je Packstück
	HGB (§ 431, Abs.3)	3-facher Frachtbetrag
	ER/CIM (Art. 43, § 1)	4-facher Frachtbetrag
	CMR (Art. 23 Abs. 5)	1-facher Frachtbetrag
	CMNI (Art. 20 Abs. 3)	
	WA (Art. 19 mit Art. 22)	27,35 €/kg
	MÜ (Art. 23.3)	19 SZR/kg

Übungsfall: Haftungsbegrenzungen

Ein Frachtführer lässt seinen LKW am Freitagabend beladen, damit sein Fahrer am Sonntagabend sofort nach Beendigung des Fahrverbots die Fahrt antreten kann. Der Frachtführer lässt es zu, dass sein Fahrer den beladenen LKW nach Hause mitnimmt und bis zum Fahrtantritt auf der Straße abstellt. In der Nacht von Samstag auf Sonntag werden Teile der Ladung vom Fahrzeug gestohlen. Deren Wert ist wesentlich höher als die gesetzliche Haftung von 8,33 SZR/kg.

- Der Geschädigte verlangt **vollen** Schadenersatz für die verlorenen Güter.
- Zusätzlich macht er Ansprüche geltend, weil er wegen des Warenverlustes ein Bauprojekt nicht fristgerecht fertig stellen kann.

Sind die Ansprüche in diesem Umfang berechtigt?

Was bewirkt ein qual. Verschulden?

§ 435 Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen

*Die in diesem Unterabschnitt und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten **nicht**, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die*

- *der Frachtführer*
- *oder eine in § 428 genannte Person*
- ***vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.***

Was ist qualifiziertes Verschulden?

Qualifiziertes Verschulden / Schwere Schuld:

- Ein schwerwiegenderes Verschulden als nur leichte Fahrlässigkeit.
- Abstufungen: grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz

Was ist demgegenüber leichte Fahrlässigkeit?

- Das „Augenblicksversagen“!

Wie erfolgt die rechtliche Abgrenzung?

- Hätte ein Schaden durch eine auf Schadenverhütung gerichtete Betriebsorganisation oder durch Kontrollen verhindert werden können, liegt ein qualifiziertes Verschulden vor!

Wie ist die Beweislage bei qual. Verschulden?

- Begrenzte Haftung ist der Regelfall.
- Qual. Verschulden ist Ausnahmefall.
- Wer sich auf den Ausnahmefall beruft, trägt die **Beweislast** dafür, dass ein qual. Verschulden vorliegt.
- Wenn der Geschädigte diesen Beweis nicht erbringen kann, weil er keine Informationen zum Geschehensablauf hat, trägt derjenige, der die größere Sachnähe hat, eine **Darlegungslast** (> „Einlassungsobliegenheit“).
- Aus den Darlegungen wird dann der Grad des Verschuldens abgeleitet.

Besonderheiten beim qual. Verschulden

BGH: Der Verlust von Gütern begründet die Vermutung eines qualifizierten Verschuldens des Frachtführers.

Der BGH geht jedoch von einem **Mitverschulden des Absenders gegen sich selbst** aus, wenn der Auftraggeber

- Kenntnis über eine mangelhafte Betriebsorganisation des Frachtführers hatte,
- eine Wertangabe unterlassen hat,
- **nicht** auf die Gefahr eines außergewöhnlich großen Schadens hingewiesen hat.

Mitverschulden = Schadenteilung!

Übungsfall

Ein LKW wird während der gesetzlichen Ruhepause auf einem Parkplatz um Teile seiner Ladung beraubt.

- Der Auftraggeber behauptet qualifiziertes Verschulden.
- Der Frachtführer legt dar, dass es sich um einen bewachten Parkplatz handelte und der LKW dort auf Platz Nr. 15 abgestellt war.
- Der Auftraggeber bestreitet diese Aussage, weil ein Foto von Google keine Bewachung erkennen lasse.

Wer ist wofür beweispflichtig?

Welche Risiken ergeben sich für den Auftraggeber, der qual. Verschulden behauptet?

Themenübersicht

- Rechtsposition des Empfängers zum Frachtführer
- Geltungsbereiche der verschiedenen Frachtrechte
- Pflichten und Haftung des Auftraggebers
- Pflichten und Haftung des Frachtführers
 - Haftungsprinzip
 - Haftung für Güterschäden
 - Haftung für Lieferfristen
 - Haftungsbegrenzungen
- **Vom Gesetz abweichende Haftungsvereinbarungen**

Welche vom Gesetz abweichenden Haftungsvereinbarungen sind zulässig?

Grundsatz: die Haftungsregelungen des Frachtrechts sind zwingend.

Ausnahmen:

Veränderungsmöglichkeit	HGB-Frachtrecht §§ 449, 466 HGB	Internationale Frachtrechte
durch AGB	Einseitige Begünstigung des Vertragspartners Haftungsbegrenzung für Güterschäden zwischen 2 – 40 SZR/kg	
durch Individualvereinbarung	Absolute Vertragsfreiheit	Wert-/Interessedeclaration = Aufstockung der gesetzlichen Haftungsbegrenzungen für Güter-/Vermögensschäden

Überblick: Das frachtrechtliche Haftungskonzept

- „Frachtführer“ meint den vertraglichen Frachtführer
- Obhutshaftung für Güterschäden
- Verschuldensunabhängige Haftung für Verspätung
- Haftungsbefreiung durch Beweis des Vorliegens eines Haftungsausschlusses >> Umkehr der Beweislast
- Haftung für die „Leute“
- Wertersatzprinzip >> Haftungsausschluss für Güterfolgeschäden
 - Wert am Abgangsort + ggf. Erstattung vergeblich aufgewendeter Frachtkosten
 - Schadenfeststellungskosten nur nach HGB als Teil des Güterschadens ersatzpflichtig
- Haftungsbegrenzungen für Güter- und Vermögensschäden
- Unbegrenzte Haftung bei qualifiziertem Verschulden (außer MÜ)

Thonfeld TransSecure – Dienstleister im Problembereich Transportschaden